Beglaubigte Abschrift

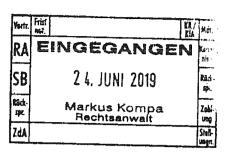
Amtsgericht Hamburg

Az.: 32 C 83/19

Verkündet am 24.05.2019

Vieregge, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Urteil IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Markus Kompa, Geißelstraße 11, 50823 Köln, Gz.: 23/18

gegen

Christop Scholz, Grindelallee 114, 20146 Hamburg

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lutz Schroeder, Andreas-Gayk-Straße 7-11, 24103 Kiel

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hofschroer am 24.05.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

- Der Kläger wird im Rahmen der Widerklage verurteilt, an den Beklagten 201,21
 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.04.2018 zu zahlen.
 - Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
- Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/3 und der Beklagte 2/3 zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung

Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 663,64 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger hat mit der Klage ursprünglich geltend gemacht, er sei nicht verpflichtet, an den Beklagten vorgerichtliche Kosten für eine Abmahnung sowie einen Lizenzschaden für eine unberechtigte Nutzung eines Lichtbildes des Beklagten zu zahlen. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, verfolgt der Beklagte die Zahlung der genannten Kosten im Wege der Widerklage.

Der Beklagte mahnte den Kläger mit Schreiben vom 14.08.2017 ab, legte einen Lizenzschaden in Höhe von 375,- € sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 413,64 € bei einem Gegenstandswert von 3.250,- € dar. Zum Inhalt wird auf Anlage K6 verwiesen (BI. 24 ff. d.A.). Der Kläger gab eine Unterlassungserklärung ab. Zuletzt verlangte der Beklagte von dem Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 413,64 € sowie einen Lizenzschaden von 250,- €. Der Beklagte kündigte in einem Schreiben vom 01.02.2018 einen Mahnbescheid in dieser Höhe an.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, es werde festgestellt, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 663,64 € zusteht, wie behauptet mit Schreiben vom

01.02.2018.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 11.04.2018, eingegangen bei Gericht am 13.04.2018 Widerklage erhoben und beantragt,

der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten 413,64 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere 250,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage wird abgewiesen.

Im Übrigen hat der Kläger die Klage insgesamt für erledigt erklärt. Der Beklagte hat der Erledigung mit Schriftsatz vom 15.10.2018 zugestimmt.

Der Beklagte behauptet, er vergebe Lizenzen gegen Entgelt. Als Beispiel reicht er zwei Rechnungen ein, für deren Inhalt auf Anlage K7 verwiesen wird (vgl. Bl. 173 ff. d.A.).

Der Beklagte meint, da der Kläger keinen Link für die Bildherkunft gesetzt und den Bildtitel nicht angegeben habe, habe er keine Lizenz des streitgegenständlichen Lichtbildes erworben. Es liege eine Verletzung des § 72 UrhG vor. Die bloße Angabe "Flicr.com" sei ohne einen Link auf die Bildherkunft für den Beklagten nutzlos. Der Gegenstandswert in Höhe von 3.250,- € bezüglich der Kosten für die vorprozessuale Abmahnung setze sich aus einem Schadensersatzanspruch in Höhe von 250,- € und einem Unterlassungsanspruch in Höhe von 3.000,- € zusammen. Bezüglich des Schadensersatzanspruchs könne sich der Beklagte auf die Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) stützen. Zur Berechnung des Schadens wird auf die Klagerwiderung, S. 6, verwiesen.

Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagte professioneller Fotogräf sei und, dass der Beklagte den Prozessbevollmächtigten vorprozessual beauftragt habe.

Der Kläger behauptet, das streitgegenständliche Lichtbild habe keinen Marktwert in der beanspruchten Größenordnung. Stockfotos, die Polizisten darstellen, würden zu geringen Bruchteilen der aufgerufenen Summe gehandelt. Das Lichtbild sei zudem unscharf und damit handwerklich mangelhaft.

Der Kläger meint, er sei berechtigt gewesen, das streitgegenständliche Lichtbild zu verwenden, da er den Urheber und die Lizenz genannt habe. Der Beklagte könne sich nicht auf die Empfehlungen der Mittelstandsvereinigung Foto-Marketing e.V. (MFM) stützen, da es für kostenlose Licht-

bilder keine Honorarempfehlungen geben könne. Der geforderte Unterlassungsanspruch habe nicht bestanden, da die Verpflichtung zur Setzung eines Links auf Lichtbild und Lizenz nicht geschuldet sei. Geschuldet sei lediglich, angemessene Urheber- und Rechteangaben vorzunehmen.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Die Widerklage ist der Klagpartei nicht zugestellt, sondern lediglich formlos übermittelt worden. Die Klagpartei hat mit Schriftsatz vom 25.04.2018 zu der Widerklage Stellung bezogen.

Entscheidungsgründe

- I. Die Widerklage hat in dem im Tenor ersichtlichen Umfang Aussicht auf Erfolg. Im Übrigen ist die zulässige Widerklage unbegründet.
- 1. Dem Beklagten steht gegen den Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG oder einer anderen Anspruchsgrundlage zu.

Nach § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, der in dem Urheberrecht oder in einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Recht widerrechtlich verletzt wird, von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach Absatz 2 ist derjenige, der die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.

Zwar hat der Kläger durch Verwenden des Lichtbildes des Beklagten das Urheberrecht des Beklagten verletzt. Hierdurch ist dem Beklagten jedoch kein Schaden entstanden.

a) Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 UrhG eine Urheberrechtsverletzung begangen. Der Beklagte ist Urheber des streitgegenständlichen Lichtbildes, wobei es sich um ein Lichtbild im Sinne des § 72 UrhG handelt. Der Kläger hat sowohl das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG als auch das Vorführungsrecht nach § 19 UrhG des Beklagten verletzt. Die beweisbelastete Klagpartei konnte

32 C 83/19 - Seite 5 -

insoweit nicht beweisen, eine Creative Commons License Deed CC BY-SA 2.0 erworben zu haben. Zwar untertitelte der Kläger das streitgegenständliche Lichtbild mit dem Text: "Beim G20-Gipfel könnte es erneut Zusammenstößen von Foto: CC BY-S.A 2.0 / Christoph Scholz / flickr.com" und gab neben dem Namen die Plattform "flickr.com" sowie den Untertitel an. Für den Erwerb der Creative Commons License Deed wäre es jedoch erforderlich gewesen, eine Namensnennung und eine Anbringung des Rechtevermerks unmittelbar dem streitgegenständlichen Lichtbild vorzunehmen. Zudem wäre eine Verlinkung auf der Flickr-Seite des Beklagten, auf der das Bildmaterial veröffentlicht wurde sowie die Angabe des Bildtitels. erforderlich gewesen, was unstreitig durch den Kläger nicht erfolgt ist. Mit den Angaben, welche der Kläger vorgenommen hat, ist nicht sichergestellt, dass der Beklagte die entsprechende Aufmerksamkeit und den Werbeeffekt für seine Tätigkeit erhält, als wenn sich der Kläger an die Bedingungen der Creative Commons License Deed gehalten hätte. Entgegen der Ansicht des Klägers besteht für den Beklagten ein Bedürfnis auch auf die Verlinkung des Lichtbildes zu beharren, selbst wenn die Aufnahme ansonsten korrekt mit dem Namen des Beklagten versehen und die Lizenz gekennzeichnet wurde. Denn durch die vorgesehene Verlinkung ist das Lichtbild für den Nutzer leichter zu erreichen. Hiermit ist es nicht vergleichbar, wenn der Urheber im Rahmen einer Suche zunächst bei eine Suchmaschine eingegeben werden muss.

b) Im Falle der Rechtsverletzung kann der Verletzte nach § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG Schadensersatz verlangen. S. 3 ermöglicht es dem Verletzten, diesen Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu berechnen. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Verletzte überhaupt beabsichtigte, eine Lizenzierung vorzunehmen, die Zuerkennung einer angemessenen Lizenzgebühr kommt selbst dann in Betracht, wenn die vorherige Erteilung der Zustimmung als schlechthin undenkbar erscheint (vgl. BGH GRUR 1993, 55 - Tchibo / Rolex II) oder ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Benutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen (vgl. BGH NJW-RR 1995, 1320, 1321). Die angemessene Lizenz ist durch Schätzung des Gerichts gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu ermitteln. Zur Ermittlung der angemessenen Lizenzgebühr ist zu fragen, was ein vernünftiger Lizenzgeber und ein vernünftiger Lizenznehmer anstelle der Parteien für die Übertragung des Rechts auf die Beklagte vereinbart hätten.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Beklagte die Höhe des Schadens schon nicht schlüssig dargelegt. Das Gericht schätzt den Schaden des Beklagten dabei auf 0,- €. Dabei kann sich der Beklagte nicht auf die Empfehlungen der Mittelstandsvereinigung Foto-Marketing e.V.

(MFM) stützen, da die Lizensierungspraxis des Beklagten schon nicht hinreichend dargelegt wurde. Die eingereichte Anlage K7 betrifft lediglich zwei Rechnungen, die nicht das streitgegenständliche Lichtbild betreffen. Zudem sind die Empfehlungen im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da das streitgegenständliche Lichtbild unentgeltlich von dem Beklagten zur Verfügung gestellt wurde. Dem Gericht ist schon nicht klar, wie sich ein Schaden aus der fehlenden Verlinkung berechnet werden soll. Schließlich erzielt der Beklagte keine Erträge durch die unentgeltliche Bereitstellung des streitgegenständlichen Lichtbildes. Das Gericht geht dabei davon aus, dass der Höhe nach kein Schadensersatzanspruch bei Werken besteht, die unter Creative Commons kostenlos genutzt werden können und erachtet den Marktwert eines unter eine solche Lizenz freigegebenen Werks auf 0,- €.

2. Der Beklagte kann von dem Kläger verschuldensunabhängig die Erstattung seiner Aufwendungen für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG verlangen. Der Kläger wurde angesichts der oben dargestellten Urheberrechtsverletzung zu Recht mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten angeschrieben. Der Streitwert des Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des Rechteinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Nach den vorliegenden Umständen des Einzelfalls erscheint der von dem Beklagten für den Unterlassungsanspruch angesetzte Streitwert in Höhe von 3.250,- € jedoch als nicht angemessen. Das Gericht erachtet dagegen einen Gegenstandswert von 1.500,- € für angemessen. Zwar stellt die unberechtigte Nutzung eines Lichtbildes eine Verletzungshandlung dar und der Schutz der geistigen Schutzrechte stellt ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit dar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Kläger zumindest teilweise Urheber- und Rechteangaben vorgenommen hat. Demnach ergibt sich bei einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ein Betrag in Höhe von 149,50 € nebst Postund Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,- € nebst Umsatzsteuer in Höhe von 32,21 €, mithin insgesamt 201,21 €.

Dagegen findet der Rechtsgedanke des § 97a Abs. 3 UrhG keine Anwendung, da die Internetseite des Klägers schon nach dem äußerem Erscheinungsbild gewerblich geprägt ist.

Der Aufwendungsersatz scheitert zudem nicht an § 97a Abs. 4, Abs. 2 S. 2, S 1 Nr. 2 UrhG, da die Rechtsverletzung hinreichend genau bezeichnet worden ist. In der Schilderung des Beklagten in seiner Abmahnung, dass das Werk eine "Creative Commons License Deed" unterliege, wurden die Voraussetzungen des § 97a Abs. 4, Abs. 2 S. 2, S 1 Nr. 2 UrhG erfüllt.

Anhaltspunkte, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts im vorliegenden Fall mutwillig bzw. rechtsmissbräuchlich war, wurden nicht hinreichend dargelegt. Eine mögliche Kollusion

- Seite 7 -

32 C 83/19

zwischen dem Beklagten als Mandant und seinem Prozessbevollmächtigten wurden nicht ausreichend dargelegt.

3. Der Zinsanspruch bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 286, 288, 291 ZPO. Spätestens mit dem Schriftsatz der Klagpartei vom 25.04.2019 ist der Zustellmangel der Widerklage nach § 189 ZPO geheilt worden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 91a ZPO.

Das Unterliegen der Klagpartei in Höhe von 201,21 € entspricht ca. 1/3 der Forderung der Widerklage. In diesem Umfang besteht auch das Unterliegen der Klagpartei bezüglich der ursprünglich zulässigen Feststellungsklage.

Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Hamburg

Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hofschroer Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Hamburg, 17.06.2019

Vieregge, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig